

Satzung der Samtgemeinde Horneburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) hat der Rat der Samtgemeinde Horneburg in seiner Sitzung am 02.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Entschädigungen gewährt an
 1. ehrenamtlich Tätige und Ehrenbeamte,
 2. Mitglieder kommunaler Vertretungen,
der Samtgemeinde Horneburg.
- (2) Entschädigungen im Sinne dieser Satzung sind
 1. Auslagenersatz einschließlich Fahrtkostenersatz und Aufwendungen für eine Kinderbetreuung,
 2. Ersatz nachgewiesenen Verdienstausfalles,
 3. Aufwandsentschädigungen
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Der Anspruch entfällt, wenn die Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als drei Monate nicht geführt werden. Fallen mehrere Entschädigungsansprüche nach § 3 Abs. 1 und nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung zusammen, so wird nur der höchste Betrag gezahlt.
- (4) Die sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Behandlung der Entschädigung ist ausschließlich Sache der Empfängerin / des Empfängers.

§ 2 Reisekosten und Verdienstausfallentschädigung

- (1) Für Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts für Beamtinnen und Beamte gewährt. Bei Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,36 DM (ab 01.01.2002 0,20 Euro) und eine Mitnahmeentschädigung von 0,03 DM (ab 01.01.2002 0,02 Euro) je km und Person gewährt.
- (2) Auf Antrag wird neben einer Aufwandsentschädigung nach § 3 der Verdienstausfall ersetzt, höchstens jedoch mit 30,-- DM je Stunde (ab 01.01.2002 16,-- Euro) und 240,-- DM (ab 01.01.2002 128,-- Euro) pro Tag.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 umfasst nicht die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf Nachweis bis zur Höhe von 15,-- DM (ab 01.01.2002 8,-- Euro) je angefangene Stunde – höchstens jedoch 8 Stunden je Tag – erstattet. Der Erstattungsanspruch besteht nur, sofern die Betreuung von Kindern innerhalb der Haushaltsgemeinschaft in anderer Weise nicht möglich ist (z.B. durch Familienangehörige). Für Kinder nach dem vollendeten zehnten Lebensjahr besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung von Betreuungskosten.

- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 20,-- DM (ab 01.01.2002 11,-- Euro) je angefangene Stunde – höchstens jedoch 8 Stunden je Tag. Der Anspruch kann nur innerhalb des Zeitraumes Montag bis Samstag von 08.00 bis 19.00 Uhr geltend gemacht werden.
- (5) Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Samtgemeinderat angehörende hinzugewählte Mitglieder der Ausschüsse, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 4 geltend machen können, erhalten auf Antrag für ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich entstehende Nachteile im Sinne des § 39 Abs. 5 Satz 7 NGO eine Entschädigung Höhe von 15,-- DM (ab 01.01.2002 8,-- Euro) je angefangene Stunde – höchstens jedoch 8 Stunden je Tag –.

§ 3

Entschädigung an Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

		ab 01.01.2002
a) die / der 1. stellvertretende Bürgermeister/in	180,-- DM	93,-- Euro
b) die / der 2. stellvertretende Bürgermeister/in	110,-- DM	57,-- Euro
c) die Fraktionsvorsitzenden	180,-- DM	93,-- Euro

- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40,-- DM (ab 01.01.2002 21,-- Euro) je Sitzung. Das gilt auch für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Die Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird nur für eine Sitzung vor jeder Samtgemeindeausschuss- oder Ratssitzung gezahlt. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden so kann auf besonderen Ratsbeschluss eine weiteres Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die als Zuhörer an den Sitzungen der Ratsausschüsse teilnehmen, erhalten keine Aufwandsentschädigungen (Sitzungsgelder) und Verdienstausschlagentschädigungen.

- (3) Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

		ab 01.01.2002
a) die / der 1. stellvertretende Bürgermeister/in	50,-- DM	26,-- Euro
b) die / der 2. stellvertretende Bürgermeister/in	30,-- DM	16,-- Euro
c) die Fraktionsvorsitzenden	50,-- DM	26,-- Euro

- (4) Alle übrigen Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten die aus Anlass von Sitzungen, Besprechungen und sonstigen Veranstaltungen, an denen sie innerhalb der Samtgemeinde teilnehmen müssen, entstehenden Fahrtkosten in nachgewiesener Höhe ersetzt. Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 2 Abs. 1 gewährt.
- (5) Die in Abs. 4 getroffene Regelung gilt auch für ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte für ausdrücklich genehmigte Dienstfahrten.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Horneburg über die Gewährung von Verdienstausschlag und Auslagenersatz vom 29. September 1977 in der Fassung vom 17.02.1987 außer Kraft.

Horneburg, 02. November 2000

Samtgemeinde Horneburg

(Harms, Samtgemeindebürgermeisterin)